

Bebauungsplan Nr. 3 "Im Sundern II"  
der Gemeinde Ledde

Teil 2: Text

1. Gestaltung der Dächer (Wohn- und Nebengebäude)
  - a) Satteldächer sind mit Dachziegel einzudecken, in einer der nachstehenden Farben: rotbraun, grau oder Schiefer-ton.
  - b) Dachausbauten sind nicht erlaubt.
  - c) Der Sparrenanfallpunkt des Hauptgesimses darf bei ein-geschossigen Häusern höchstens 2,90 m, bei zweigeschossi-gen Häusern höchstens 5,80 m über Oberkante des fertigen Erdgeschoßbodens liegen.
  - d) Flachdächer sind hellbekiest auszuführen, farbige Bekie-sung ist nicht erlaubt.
  - e) Freistehende Garagen und Nebengebäude sind mit Flach-dächern von  $0^{\circ}$  -  $5^{\circ}$  Dachneigung zu versehen.
2. Gestaltung der sonstigen Außenflächen der Gebäude
  - a) Die Wohngebäude sind in Klinker- bzw. Hartbrandstein oder in Putz**bau** auszuführen.
  - b) Blech- und Eternitgaragen sind nicht zugelassen.
3. Kellergaragen sind nicht zugelassen.
4. Die Vorgartenflächen sind durch Bäume, Sträucher oder Rasen gärtnerisch zu gestalten.

5. Für die von den öffentlichen Verkehrsflächen sichtbaren Einfriedungen der Grundstücke sind nur Naturstein- Beton- oder Klinkermauern ohne Aufbau wie unter 2. a) aufgeführt, erlaubt, die höchstens 30 cm über Terrain geführt werden dürfen.
6. Die Sockelhöhen der Gebäude, auch Nebengebäude, werden im Einzelnen von der Amtsverwaltung im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde festgelegt. Sie dürfen 50 cm im Mittel nicht überschreiten.
7. Die festgelegten Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung oder Bepflanzung ab 70cm über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

, Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde  
Ledde vom -8. JUNI 1966 ✓

Ledde, den 9. AUG. 1968

*[Signature]*  
Bürgermeister



*[Signature]*  
Ratsmitglied

*[Signature]*  
Schriftführer

Gemäß § 2 (6) BBauG vom 23. 6. 1960 öffentlich ausgelegen  
in der Zeit vom 21. SEP. 1967 bis 21. OKT. 1967 ✓



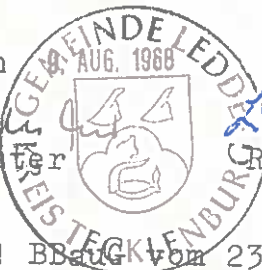
Ledde, den 9. AUG. 1968

*[Signature]*  
Der Amtsdirektor  
in Vertretung  
Ratsdirektor

Vom Rat der Gemeinde Ledde am 11. DEZ. 1967 ✓ aufgrund der  
§§ 2 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit den  
§§ 4 und 28 GO NW vom 21. 10./28.10.1952 sowie des § 103  
BauO NW vom 25. 6. 1962 in Verbindung mit § 9 (2) BBauG und  
§ 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetz-  
es vom 29. 11. 1960 als Satzung beschlossen. ✓

Ledde, den

*[Signature]*  
Bürgermeister



*[Signature]*  
Ratsmitglied

*[Signature]*  
Schriftführer

Gemäß § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 6. Nov. 1968  
Az. 34. 3.a 5209 genehmigt ✓

Münster, den 6. Nov. 1968



Der Regierungspräsident  
Im Auftrag: *[Signature]*

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung  
sind gemäß §12 BBauG vom 23. 6. 1960 am  
ortsüblich bekanntgemacht.

Ledde, den

Amtsdirektor

